

Allgemeiner Teil (Teil A)
Bachelor-Prüfungsordnung
der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat hat am 30. Januar 2024 auf Grundlage des § 41 Abs.1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26.02.2007, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320) folgenden Allgemeinen Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth wie folgt beschlossen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Qualifikationsziele des Studiums.....	2
§ 3 Graduierung und Bezeichnung des Bachelorstudiengangs	2
§ 4 Studiumumfang und Regelstudienzeit	2
§ 5 Strukturierung des Studiums	3
§ 6 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte, Studiengestaltung	3
§ 7 Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen.....	3
§ 8 Formen von Prüfungen.....	4
§ 9 Nachteilsausgleich.....	5
§ 10 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen	5
§ 11 Beurteilung Modulprüfungen, Bildung der Noten	6
§ 12 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen	7
§ 13 Studiendekanin und Studiendekan, Prüfungskommission	7
§ 14 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	8
§ 15 Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße.....	9
§ 16 Anerkennung und Übernahme von Prüfungsleistungen und Leistungspunkten	9
§ 17 Bachelorprüfung	10
§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	10
§ 19 Bachelorarbeit.....	11
§ 20 Kolloquium	12
§ 21 Bestehen, Nichtbestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung	12
§ 22 Zeugnis der Bachelorzwischenprüfung	13
§ 23 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde	13
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten, Überdenkungsverfahren.....	14
§ 25 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrades	15
§ 26 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren.....	15
§ 27 Übergangsregelungen.....	16
§ 28 Inkrafttreten.....	16

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Der allgemeine Teil der Prüfungsordnung (Teil A) enthält studiengangübergreifende Regelungen für alle Bachelorstudiengänge der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth. ²Er gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung eines Studiengangs (Teil B).
- (2) Der besondere Teil der Prüfungsordnung (Teil B) trifft, bezogen auf den jeweiligen Studiengang, die studiengangsspezifischen Regelungen, soweit dieser Teil A das vorsieht.
- (3) Das Präsidium der Jade Hochschule kann im Einvernehmen mit der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan beschließen, dass von den Regelungen des Abs. 2 aus besonders gewichtigen Gründen abgewichen werden kann; der Beschluss enthält dann Festlegungen zu Art und Ausmaß der Abweichungen.
- (4) ¹Das Präsidium kann im Einvernehmen mit den zuständigen Studiendekaninnen bzw. Studiendekanen in besonderen Situationen von regionaler, nationaler oder auch internationaler Bedeutung, die Einfluss auf Studieren, Lehren und Prüfen an der Jade Hochschule haben, Ausnahmeregelungen von der Bachelorprüfungsordnung beschließen, um die Durchführung von Modulprüfungen dennoch zu ermöglichen. ²Der Beschluss enthält dann Festlegungen zu Art, Ausmaß und Dauer dieser Regelungen.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiums

¹Die bestandene Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher; die verbindlichen Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs und der einzelnen Module sind im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs festgelegt; insoweit ist dieses Bestandteil der Prüfungsordnung.

§ 3 Graduierung und Bezeichnung des Bachelorstudiengangs

¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der Bachelorgrad verliehen. ²Hierüber stellt die Jade Hochschule eine Urkunde sowie ein Zeugnis nach § 23 über die Ergebnisse der Bachelorprüfung aus. ³Teil B legt den Bachelorgrad, die Bezeichnung des Bachelorstudiengangs sowie dessen nähere Ausgestaltung fest.

§ 4 Studienumfang und Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des jeweiligen Bachelorstudiengangs, einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums sowie eventueller Praxisphasen, ist in Teil B festgelegt.
- (2) ¹Abhängig von der Regelstudienzeit werden mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte, maximal 240 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen. ²Als Arbeitsbelastung für ein Vollzeitstudium werden 1.500 bis 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. ³Ein Leistungspunkt entspricht damit einem Arbeitsaufwand für die Studierenden von 25 bis 30 Stunden. ⁴Der Arbeitsaufwand je Leistungspunkt ist in Teil B festgelegt.
- (3) ¹Beträgt die Regelstudienzeit des jeweiligen Bachelorstudiengangs vier Jahre, geht der Bachelorprüfung eine Zwischenprüfung voraus. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierenden die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. ³Näheres regelt Teil B.
- (4) Das Studium ist so aufgebaut und organisiert, dass es innerhalb der Regelstudienzeit - spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf - absolviert werden kann.
- (5) ¹Studierende können das Studium oder eine Studienphase auf Antrag in Teilzeit absolvieren, sofern Teil B der jeweiligen Prüfungsordnung dieses vorsieht. ²Näheres regelt Teil B.

§ 5 Strukturierung des Studiums

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.
- (2) ¹Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekte, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuellem Selbststudium) zusammensetzen. ²Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. ³Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand kann sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit erstrecken.
- (3) Teil B kann vorsehen, dass Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden.
- (4) Bezeichnung, Leistungspunkte und zu erbringende Leistungen eines Moduls sind im jeweiligen Modulkatalog in Teil B niedergelegt.
- (5) In Teil B kann geregelt werden, dass die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt, wenn geforderte Prüfungsleistungen nicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums erbracht werden und die oder der Studierende dies zu vertreten hat.

§ 6 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte, Studiengestaltung

- (1) ¹Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. ²Teil B legt die entsprechende Zuordnung im Modulkatalog fest.
 - a. Pflichtmodule müssen Studierende erfolgreich bestehen,
 - b. Wahlpflichtmodule müssen Studierende aus einer Liste von Modulen in einer bestimmten Anzahl auswählen und erfolgreich bestehen.

³Zusätzlich können Studierende im Rahmen freier Modulkapazitäten weitere Module als Wahlmodule absolvieren. ⁴Diese bleiben bei der Festsetzung der Gesamtnote und für die Erreichung der Leistungspunkte nach § 4 Abs. 2 unberücksichtigt. ⁵Die Studierenden erhalten eine Bescheinigung über die bestandenen Wahlmodule.

- (2) ¹Studierende haben die Leistungspunkte eines Moduls erbracht, wenn sie die Modulprüfung nach § 8 erfolgreich bestanden haben. ²Teil B kann bestimmen, dass mehrere Module zu einem Meta-Modul zusammengefasst werden.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls nach Absatz 1 werden Leistungspunkte in der im Modulkatalog festgelegten Anzahl vergeben.
- (4) Teil B enthält eine empfohlene Semesterzuordnung der Module.
- (5) Teil B kann eine Anwesenheitspflicht für Module oder Lehrveranstaltungen vorsehen und regelt die Modalitäten.

§ 7 Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung ist nur begrenzt wiederholbar mit insgesamt drei Prüfungsversuchen und wird grundsätzlich mit einer Note bewertet. ²Teil B kann regeln, dass bestimmte Prüfungsleistungen mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet werden.
- (2) ¹Eine Studienleistung ist unbegrenzt oft wiederholbar und wird grundsätzlich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Teil B kann regeln, dass bestimmte Studienleistungen mit einer Note bewertet werden. ³Das Ergebnis einer Studienleistung fließt nicht in die Berechnung der Bachelornote ein.

- (3) ¹Teil B kann für bestimmte Module vorsehen, dass die Modulprüfung erst abgelegt werden kann, wenn innerhalb des Moduls eine Prüfungsvorleistung erbracht wurde. ²Diese ist unbegrenzt oft wiederholbar und wird mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet.

§ 8 Formen von Prüfungen

- (1) Prüfungsformen sind nach Maßgabe der folgenden Absätze möglich.
- (2) ¹Eine **Klausur** erfordert die Bearbeitung einer festgesetzten geeigneten Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit vorher bestimmten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit ist im Teil B festgelegt.
- (3) ¹Die **mündliche** Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten je Studentin oder Student. ²Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (4) Eine **Hausarbeit** ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums.
- (5) Ein **Entwurf** umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte.
- (6) ¹Ein **Referat** ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion über eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung zu einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Thema und der Auswertung einschlägiger Literatur. ²Eine schriftliche Ausarbeitung kann Bestandteil des Referates sein.
- (7) Die **Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen** umfasst in der Regel
1. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
 2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl geeigneter Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
 4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
 5. die Programmdokumentation, insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, der Beschreibung des Lösungsweges, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls,
 6. die Vorführung des Programms.
- (8) In einem **Test am Rechner** sind in einer vorgegebenen Zeit Aufgaben direkt am Rechner zu bearbeiten.
- (9) Eine **experimentelle Arbeit** umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche oder mündliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments sowie deren kritische Würdigung.
- (10) ¹Eine **Arbeitsmappe** ist eine im Verlauf des Semesters erstellte Sammlung von Arbeiten und Übungen eines Moduls. ²Teil B legt den Umfang der Sammlung fest. ³Die Sammlung muss zum festgesetzten Prüfungstermin abgegeben werden.
- (11) ¹Ein **Projektbericht** ist die zusammenhängende textliche bzw. mediale Darstellung der Probleme, der Problemanalyse und des Ergebnisses eines Projekts sowie der angewandten Arbeitsmethoden. ²Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden.

- (12) ¹Ein **Praxisbericht** soll erkennen lassen, dass die Studierende oder der Studierende nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden kann, und dazu beitragen, die Erfahrungen und Ergebnisse für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. ²Er umfasst darüber hinaus in der Regel:
- eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur
 - eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde
 - eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben und der erzielten Ergebnisse.
- (13) Eine **berufspraktische Übung** umfasst die Lösung einer praxisnahen Aufgabe in berufstypischer Weise und die Erläuterung und Darstellung des Lösungsweges.
- (14) Eine **Kursarbeit** ist eine vorlesungsbegleitende Leistung nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers nach den Absätzen 4 bis 10; diese wird rechtzeitig bekanntgegeben.
- (15) Andere Prüfungsformen können in Teil B festgelegt werden, wenn diese sachgerecht sind und hinsichtlich Anforderung und Verfahren Gleichwertigkeit mit den Prüfungsformen der vorstehenden Absätze besteht.
- (16) ¹Ist die Prüfungsform dazu geeignet, können Prüferinnen und Prüfer eine Bearbeitung in **Gruppenarbeit** oder auch eine Gruppenprüfung zulassen. ²Der als Prüfungs- oder Studienleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungs- oder Studienleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (17) Teil B kann eine Kombination von mehreren Prüfungsformen als Modulprüfung für ein Modul vorsehen.
- (18) ¹Soweit möglich und auch erforderlich können die Prüfungsformen der Absätze 4, 5, 7, 9, 11, 12 und 13 eine für die berufliche Tätigkeit typische Weise mündliche Erläuterung beinhalten, die auch in die Beurteilung eingeht. ²§ 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (19) Sofern den Prüfenden mehrere Prüfungsformen zur Auswahl stehen, geben sie diese rechtzeitig bekannt.
- (20) ¹Prüfungen, können auch in elektronischer Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden, soweit die Prüfungsform dazu geeignet ist. ²Das Nähere regelt eine ergänzende Ordnung.

§ 9 Nachteilsausgleich

¹Besondere Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen oder mit chronischen Erkrankungen oder schwangeren Studierenden aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes werden durch einen geeigneten Nachteilsausgleich bei Modulprüfungen berücksichtigt, soweit in einem Antrag die Einschränkungen glaubhaft dargelegt werden, dass eine Modulprüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form abgelegt werden kann. ²Soweit die Einschränkung nicht offenkundig ist, ist dem Antrag grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der die Einschränkung im Hinblick auf die Prüfung hervorgeht. ³Auf Verlangen ist eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen. ⁴Der Antrag nach Satz 1 ist grundsätzlich mit der Prüfungsanmeldung zu stellen. ⁵Nachteilsausgleichende Maßnahmen dürfen sich nicht auf die Beurteilung von Modulprüfungen auswirken und nicht in Leistungsnachweisen und Zeugnissen aufgenommen werden. ⁶Sätze 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, zur Glaubhaftmachung sind dem Antrag geeignete Nachweise beizufügen.

§ 10 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen

- (1) Für jede Prüfungs- und Studienleistung beantragen die Studierenden innerhalb eines festgelegten Zeitraums die Zulassung (Prüfungsanmeldung), der hochschulöffentlich bekanntgegeben wird.

- (2) Studierende haben die Möglichkeit, von einer Anmeldung zu einer Prüfung bis zu einem festgesetzten Termin zurückzutreten.
- (3) ¹Zu Semesterbeginn werden die Zeiträume für die Abnahme von Prüfungen bekanntgegeben. ²Rechtzeitig erfolgt die Bekanntgabe der Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungen.
- (4) Zu den Prüfungen wird, soweit dieser Teil und der Teil B der Prüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und die zur Zulassung erforderlichen Prüfungen erbracht hat.
- (5) ¹Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung versagt wird.
- (6) Teil B kann regeln, dass ein Wechsel zwischen einmal gewählten Wahlpflichtmodulen und anderen Wahlpflichtmodulen generell oder in bestimmten, in Teil B zu regelnden Fällen ausgeschlossen ist.

§ 11 Beurteilung Modulprüfungen, Bildung der Noten

- (1) ¹Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden (§ 14 Absatz 1) abgenommen. ² Enthält eine Prüfung mündliche Bestandteile, so erfolgt die Abnahme durch mindestens zwei Prüfende. ³Der letzte Prüfungsversuch wird immer von zwei Prüfenden abgenommen. ⁴Die Beurteilung der Modulprüfungen soll in der Regel innerhalb von vier Wochen erfolgen. ⁵Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungen erfolgt in geeigneter Weise innerhalb einer festgesetzten Frist.

- (2) Für die Benotung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) ¹Wird die Prüfung von zwei Prüfenden oder mehr bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Mittelwert der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten. ²Die Note lautet:

bei einem Mittelwert bis	1,50	sehr gut
bei einem Mittelwert über	1,50 bis 2,50	gut
bei einem Mittelwert über	2,50 bis 3,50	befriedigend
bei einem Mittelwert über	3,50 bis 4,00	ausreichend
bei einem Mittelwert über	4,00	nicht ausreichend.

³Bei der Berechnung der Mittelwerte werden die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, errechnet sich die Modulnote aus dem Mittelwert der nach den Absätzen 2 und 3 gebildeten Noten für die einzelnen Prüfungsteile (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen), soweit im Teil B der Prüfungsordnung keine besondere Gewichtung vorgesehen ist. ²Im Zeugnis wird die Modulnote gemäß Absätzen 2 und 3 ausgewiesen. ³Wird ein Meta-Modul nach § 6 Absatz 2 gebildet, errechnet sich die Meta-Modulnote aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der einzelnen Modulnoten (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen). ⁴Teil B bestimmt, ob auch die dem Meta-Modul zugeordneten Module im Zeugnis ausgewiesen werden sollen.
- (5) ¹Die Prüfenden werden ermächtigt, während der zugehörigen Lehrveranstaltung kleinere Leistungsnachweise anzubieten. ²Bei Studierenden, die an diesen Leistungsnachweisen erfolgreich teilgenommen haben, wird das erreichte Ergebnis bei der Beurteilung der Modulprüfung als Bonus berücksichtigt (Bonusleistungen). ³Dieser Anteil darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. ⁴Die Bestnote für die Modulprüfung muss auch ohne die Bonusleistungen erreicht werden können. ⁵Die Teilnahme durch die Studierenden ist freiwillig. ⁶Eine Nichtteilnahme an einzelnen Bonusleistungen oder fehlende Bonusleistungen führen nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbeurteilung der Modulprüfung.
- (6) Bei der Bildung der Note der Zwischenprüfung und der Bachelorprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.
- (7) Die Bewertung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in geeigneter Weise dokumentiert, von den Prüfenden unterschrieben und zu den Prüfungsunterlagen genommen.

§ 12 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung mit mindestens „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurde. ²Ein Modul ist nur bestanden, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungen bestanden worden sind. ³Wird eine Prüfung eines Moduls auch in der letzten möglichen Wiederholung und damit das zugehörige Modul nicht bestanden und ist in Teil B kein Ausgleich für dieses Modul vorgesehen, wird die Studierende oder der Studierende exmatrikuliert.
- (2) ¹Teil B kann im Falle der Prüfungsform Klausur regeln, dass den Studierenden die Möglichkeit eröffnet wird, die bis dahin nicht ausreichende Leistung des letzten Prüfungsversuchs durch eine mündliche Prüfung auf eine ausreichende Leistung zu ergänzen (mündliche Ergänzungsprüfung) und die Klausur somit dennoch bestehen zu können (Benotung 4,0). ²Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist dann ausgeschlossen, wenn die Beurteilung des letzten Prüfungsversuchs auf § 15 beruht.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 13 Studiendekanin und Studiendekan, Prüfungskommission

- (1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist nach § 45 Abs. 3 Satz 1 NHG verantwortlich für die Durchführung der Prüfungen. ²Sie oder er ist somit in allen organisatorischen und entscheidungsrelevanten Angelegenheiten zuständig, die sich aus der Prüfungsordnung ergeben.
- (2) ¹Nach § 10 Absatz 2 der Grundordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth kann die Studiendekanin oder der Studiendekan dem Fachbereichsrat vorschlagen, zu ihrer oder seiner Unterstützung bei der Umsetzung der Prüfungsordnung eine Prüfungskommission zu bilden. ²Es können auch mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden; in diesem Fall ist durch den Fachbereich jeweils festzulegen, für welche Studiengänge die Zuständigkeit gegeben ist. ³Die Verantwortlichkeit der Studiendekanin oder des Studiendekans nach Absatz 1 bleibt unberührt.

- (3) ¹Über Größe und Zusammensetzung von Prüfungskommissionen entscheidet der jeweilige Fachbereichsrat. ²Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein; sie werden vom Fachbereichsrat gewählt. ³Studentische Mitglieder haben bei Entscheidungen über Bewertung und Anrechnung von Leistungen und Studienzeiten nur beratende Stimme. ⁴Die Grundordnung regelt die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommissionen.
- (4) ¹Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.
- (5) ¹Die Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) ¹Die Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet der Prüfungskommission über ihre oder seine Tätigkeit.
- (7) ¹Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan und auch die Mitglieder der Prüfungskommission können anlassbezogen an allen Prüfungen teilnehmen, mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe der Ergebnisse.

§ 14 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer werden zur Abnahme von Prüfungen bestellt. ²Als Prüferinnen und Prüfer können solche Mitglieder und Angehörige der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth oder anderer Hochschulen benannt werden, die mit der selbständigen Vertretung des Prüfungsfaches betraut sind bzw. im Fall von §19 Abs. 2 Satz 3 im entsprechenden Fachbereich zur selbständigen Lehre bestellt sind. ³Soweit erforderlich gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁵Zu Prüferinnen oder Prüfern bzw. zu Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellte Personen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Für die Bewertung von Prüfungen ist mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer zu bestellen.
- (3) ¹Studierende können für die Bachelorarbeit unbeschadet der Regelung in Absatz 4, Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. ²Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe oder eine unzumutbare Belastung des oder der Vorgeschlagenen entgegenstehen. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) ¹Soweit Prüfungen studienbegleitend erbracht werden, ist die oder der nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt Lehrende ohne besondere Benennung Prüferin oder Prüfer. ²Dies gilt auch, wenn Prüfungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.
- (5) Den Studierenden werden die Prüfenden regelmäßig mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben.

§ 15 Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße

- (1) Eine Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende
 - a. sich nicht fristgerecht abgemeldet hat und ohne triftige Gründe zum Prüfungstermin nicht erscheint bzw. einen Abgabetermin versäumt oder
 - b. nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Andernfalls gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, welches die Angaben für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit enthält und das grundsätzlich nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ⁴Auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, wird unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften entschieden, ob der Abgabetermin für die Leistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.
- (3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirken sie bei einer Täuschung mit, stören sie den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung, verletzen sie zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer oder verwenden sie publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen / Autorenschaft und reichen es als eigene Leistung ein (Plagiarismus), wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet; die Studierenden können von den jeweilig Prüfenden von einer Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²Die Feststellung wird von den Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht.
- (4) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und haben die Studierenden ihr Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (5) In schwerwiegenden Fällen und Wiederholungsfällen von Absatz 3 kann veranlasst werden, dass der Prüfungsanspruch verloren geht und die Bachelorprüfung nach § 17 als mit „endgültig nicht bestanden“ beurteilt gilt oder auch eine Exmatrikulation der bzw. des Studierenden erfolgt.
- (6) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 16 Anerkennung und Übernahme von Prüfungsleistungen und Leistungspunkten

- (1) ¹Auf Antrag werden in einem Bachelorstudiengang erworbene Leistungspunkte, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbracht wurden, ohne Gleichwertigkeitsfeststellung auf entsprechende Module anerkannt, sofern in den vermittelten Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden können. ²Die Beweislast liegt bei der Jade Hochschule.
- (2) Setzen Studierende ein bereits begonnenes Studium an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth nach Exmatrikulation im selben oder verwandten Studiengang fort, so werden die bereits erbrachten Leistungen sowie Fehlversuche übernommen.
- (3) Leistungspunkte, die an einer ausländischen Hochschule außerhalb der Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention erbracht wurden, werden anerkannt, wenn die Hochschule oder der Studiengang gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes ordnungsgemäß anerkannt oder akkreditiert ist und durch den Antragsteller/die Antragstellerin nachgewiesen ist, dass die Leistungen im Wesentlichen in Inhalt und Umfang den Anforderungen und vermittelten Kompetenzen des gewählten Studiengangs entsprechen.

- (4) Auf Antrag werden außerhalb der Hochschulen erworbene Kompetenzen bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet, wenn diese den in den Modulen des Studiengangs vermittelten Kompetenzen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und diese ersetzen können.
- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder staatlich geförderten Einrichtungen des Fernstudiums gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.
- (6) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die Noten übernommen bzw. umgerechnet, soweit Noten vorliegen und die Notensysteme vergleichbar sind, oder eine Vereinbarung mit der ausländischen Hochschule vorliegt. ²Liegen keine Noten vor, oder sind Notensysteme unvergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) ¹Anträge auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ²Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Studien- und Prüfungsleistung nicht mehr möglich. ³Über den Antrag ist in der Regel binnen vier Wochen zu entscheiden. ⁴Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.
- (8) Anerkennungs- oder Anrechnungsbestimmungen aufgrund von besonderen Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 17 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitend abgelegten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums.
- (2) Teil B kann regeln, dass das Kolloquium zur Bachelorarbeit nach Absatz 1 nicht vorgesehen ist.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Leistungspunkte der Module entsprechend Teil B erbracht worden sind.
- (4) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung (Bachelornote) ist der mit Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Noten der in Teil B festgelegten Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit. ²Teil B kann eine besondere Gewichtung für die Modulprüfungen und der Bachelorarbeit vorsehen, soweit dies den Qualifikationszielen nach § 2 nicht widerspricht. ³Die Berechnung der Bachelornote aus den einzelnen Modulnoten erfolgt entsprechend § 11.
- (5) Im Falle einer Bachelorzwischenprüfung nach § 4 Abs. 3 werden die ihr zugeordneten Modulprüfungen für die Bildung der Bachelornote nach Abs. 4 nicht berücksichtigt.
- (6) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden wurde. ²In diesem Fall erhalten Studierende eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen inklusive aller Fehlversuche.

§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die nach Teil B geforderten Module der Bachelorprüfung bestanden hat und mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Bachelorarbeit an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburger/Elbfleth für den entsprechenden Studiengang immatrikuliert war.
- (2) ¹Teil B kann hiervon abweichend auch eine Zulassung zur Bachelorarbeit regeln, wenn noch nicht alle Module der Bachelorprüfung bestanden sind. ²Dies setzt voraus, dass ein Nachholen der noch fehlenden Leistungen innerhalb eines Semesters ohne Beeinträchtigung der Bachelorarbeit erwartet werden kann.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich innerhalb der gesetzten Meldefrist nach § 10 Abs. 1 zu stellen.

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ²Art und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Ziel des Studiums (§ 2) und der Bearbeitungszeit entsprechen. ³Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ⁴§ 8 Abs. 16 gilt entsprechend. ⁵Teil B regelt die Form, in der die Bachelorarbeit abgegeben werden muss.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder und jedem Mitglied der Hochschullehrergruppe des Fachbereiches, dem der Studiengang zugeordnet ist, festgelegt werden. ²Mit Zustimmung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. ³Es kann auch von anderen Prüfungsbefugten nach § 14 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. ⁴Für die Bachelorarbeit sind immer zwei Prüfende zu bestellen.
- (3) Teil B kann regeln, dass die Bachelorarbeit auf Antrag der Studierenden in einer Fremdsprache verfasst werden kann, sofern die Prüfenden zustimmen.
- (4) ¹Die Ausgabe des Themas regelt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan. ²Auf Antrag sorgt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan dafür, dass die Studierende oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema benannt hat (Erstprüferin/Erstprüfer), und eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer (Zweitprüferin/Zweitprüfer) bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die Studierende oder der Studierende von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer betreut.
- (5) ¹Teil B kann regeln, dass für die Festlegung des Themas und für die Beurteilung der Bachelorarbeit eine Bachelorkommission gebildet wird. ²In diesem Fall regelt Teil B deren Zusammensetzung.
- (6) ¹Auf begründeten Antrag der Studierenden kann die Bearbeitungszeit im Einzelfall bis zur Gesamtdauer von maximal sechs Monaten verlängert werden, sofern die Gründe anerkannt werden; mindestens eine der beiden Prüfenden soll vor der Entscheidung gehört werden. ²Die Regelungen gemäß § 9 und § 11 Abs. 1 gelten sinngemäß. ³Wird aus anerkannten Gründen die maximale Bearbeitungsdauer nach Satz 1 überschritten, so gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen
- (7) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (8) ¹Der Abgabepunkt der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen. ²In der Bachelorarbeit hat die Studierende oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit
 - a. selbständig verfasst hat,
 - b. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
 - c. alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat und
 - d. die Arbeit - mit Ausnahme für einen Double oder Joint Degree - in gleicher oder ähnlicher Form noch keinem anderen Prüfungsverfahren im In- oder Ausland zugrunde gelegen hat bzw. als Studienabschlussarbeit an keiner anderen Hochschule eingereicht wurde.

- (9) ¹Die Bachelorarbeit wird von den Prüfenden vor dem Kolloquium in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe vorläufig bewertet. ²§ 11 Absätze 2, 3 und 6 gelten entsprechend. ³Teil B kann eine jeweils eigenständige Gewichtung und Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums vorsehen, in diesem Fall wird die Bachelorarbeit abweichend von Satz 1 nicht vorläufig, sondern endgültig bewertet

§ 20 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die Studierende oder der Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen und in einem Fachgespräch zu erläutern, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln.
- (2) ¹Zum Kolloquium sind Studierende zugelassen, wenn die Bachelorarbeit von mindestens einer Prüferin bzw. einem Prüfer nach § 19 Absatz 9 vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. ²Außerdem müssen die geforderten Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sein; Teil B kann hiervon abweichende Voraussetzungen vorsehen.
- (3) Teil B kann regeln, dass das Kolloquium auf Antrag der Studierenden in einer Fremdsprache verfasst werden kann, sofern die Prüfenden zustimmen.
- (4) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die oder der Erstprüfende führt den Vorsitz. ³Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel zwischen 30 und 60 Minuten je Studentin oder Student. ⁴Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen.
- (5) ¹Jede Prüferin und jeder Prüfer bildet aus ihrer oder seiner vorläufigen Note für die Bachelorarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium. ²Der Mittelwert aus den so von den Prüfenden festgesetzten Noten ergibt die für die Bachelorprüfung maßgebliche Bewertung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. ³§ 11 Absätze 2, 3 und 6 gelten entsprechend. ⁴Erfolgte gemäß Absatz 2 Satz 1 keine Zulassung zum Kolloquium, gilt die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium als „nicht ausreichend“ bewertet.
- (6) ¹Ist im Teil B eine getrennte Gewichtung und Bewertung von Bachelorarbeit und Kolloquium festgelegt, kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan für das Kolloquium auch eigene Prüferinnen oder Prüfer bestellen. ²Die bestellten Prüferinnen oder Prüfer bilden abweichend von Absatz 5 in diesem Fall jeweils eine endgültige Note für die Bachelorarbeit und für das Kolloquium. ³Die Gewichtung der Noten für das Gesamtergebnis der Bachelorarbeit mit Kolloquium bestimmt sich in diesem Fall nach Maßgabe des Teiles B. ⁴§ 11 Absätze 2, 3 und 6, § 12 Absatz 1 und § 21 Absatz 2 gelten entsprechend.
- (7) Ist im Teil B gemäß § 17 Abs. 2 vorgesehen, dass ein Kolloquium entfällt, so ergibt sich die Note für die Bachelorarbeit mit Kolloquium als Mittelwert der von den Prüfenden festgesetzten Noten für die Bachelorarbeit.
- (8) Im Übrigen gilt § 11 Absatz 1 entsprechend.

§ 21 Bestehen, Nichtbestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Module und die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium bestanden sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung ist der mit Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Noten für die dafür in Teil B festgelegten Module, soweit im Teil B der Prüfungsordnung keine besondere Gewichtung vorgesehen ist, sowie der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium. ²Teil B kann eine besondere Gewichtung der Bachelorarbeit mit Kolloquium vorsehen. ³Im Zeugnis wird die so ermittelte Gesamtnote nach Anwendung von § 11 Absatz 3 mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“, sowie zusätzlich in Klammern das rechnerische Ergebnis mit zwei Dezimalstellen, ausgewiesen.

- (3) ¹Bei einer Gesamtnote von 1,00 bis 1,30 wird der Studentin oder dem Studenten für besonders hervorragende Leistungen das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Das Prädikat ist im Zeugnis zu vermerken.
- (4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul oder die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht und auch kein Ausgleich für das Modul in Teil B vorgesehen ist.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Festlegung eines neuen Themas erfolgt gemäß § 19 Abs. 2 bis 4. ³Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

§ 22 Zeugnis der Bachelorzwischenprüfung

- (1) ¹Im Fall des § 4 Absatz 3 erhält die bzw. der Studierende über das Ergebnis der bestandenen Bachelorzwischenprüfung ein Zeugnis. ²Dieses Zeugnis der Bachelorzwischenprüfung enthält insbesondere mindestens folgende Angaben:
- die Hochschule,
 - den Fachbereich mit Studienort
 - den Studiengang
 - die Note der Bachelorzwischenprüfung
 - die Liste der für die Zwischenprüfungsnote relevanten Module mit Benotung
 - die Pflichtmodule
 - die Wahlpflichtmodule.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung aus dem Grundlagenstudium erbracht worden ist. ²Es ist von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (3) Auf Wunsch der bzw. des Studierenden wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Übersetzung ausgestellt.

§ 23 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) ¹Die Studierende oder der Studierende erhält über das Ergebnis der bestandenen Bachelorprüfung unverzüglich ein Zeugnis. ²Das Zeugnis enthält mindestens folgende Angaben:
- die Hochschule,
 - den Fachbereich mit Studienort
 - den Studiengang
 - das Thema der Bachelorarbeit
 - die Note der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums
 - die Liste der für die Endnote relevanten Module mit Benotung
 - die Gesamtnote
 - die Pflichtmodule
 - die Wahlpflichtmodule

(2) ¹Das Zeugnis enthält das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Es ist von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zu unterzeichnen. ³Teil B kann vorsehen, dass die Studierenden auf Wunsch eine Übersetzung in englischer Sprache oder, bei integrierten Studiengängen nach DAAD, in der Amtssprache des Landes der kooperierenden Hochschule erhalten. ⁴Das Diploma Supplement ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses und wird in englischer Sprache beigefügt. ⁵Es enthält insbesondere auch eine Angabe der absolvierten Wahlmodule nach § 6 Absatz 1 sowie der absolvierten Module der Bachelorzwischenprüfung nach § 4 Absatz 3 und der im Ausland erbrachten Module. ⁶Teil B kann vorsehen, dass die Studierenden auf Wunsch ein Diploma Supplement in deutscher Übersetzung oder, bei integrierten Studiengängen nach DAAD, in der jeweiligen Amtssprache des Landes der kooperierenden Hochschule erhält.

(3) ¹Dem Bachelorzeugnis beigefügt wird ein „ECTS grading table“ bezogen auf die Note der Bachelorprüfung, wenn mindestens zwanzig Abschlussergebnisse aus den vergangenen vier Semestern vorliegen. ²Die Umrechnung erfolgt in Bezug auf die Gesamtzahl der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorprüfungen der jeweils zurückliegenden vier Semester nach folgender Tabelle:

A	die besten	10 %	excellent
B	die nächsten	25 %	very good
C	die nächsten	30 %	good
D	die nächsten	25 %	satisfactory
E	die nächsten	10 %	sufficient.

³Sind keine zwanzig Abschlussergebnisse in den letzten vier Semestern erreicht, dann wird im Zeugnis mit einer Fußnote auf die fehlende Grundgesamtheit für den Ausweis einer relativen ECTS-Note hingewiesen.

(4) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß Teil B beurkundet. ³Die Urkunde wird von der Fachbereichsleitung und von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Hochschule versehen. ⁴Teil B kann vorsehen, dass die Studierenden auf Wunsch eine Übersetzung in englischer Sprache erhalten.

(5) Im Falle einer Exmatrikulation ohne erfolgreichen Bachelorabschluss erhalten die Studierenden eine Bescheinigung über ihre erbrachten Leistungen inklusive aller Fehlversuche.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten, Überdenkungsverfahren

(1) ¹Den Studierenden wird nach jeder Prüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. ²Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann hierfür Fristen und Einsichtszeiten festlegen; in jedem Fall muss die Akteneinsicht spätestens eine Woche vor einem Wiederholungstermin ermöglicht werden. ³Gesetzliche Akteneinsichtsrechte, z. B. während laufender Widerspruchs- oder Klageverfahren, bleiben unberührt.

(2) ¹Bringen Studierende begründete Einwände gegen die Bewertung schriftlich bei der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan oder einer von ihr bzw. ihm beauftragten Stelle vor, so wird veranlasst, dass die Prüfenden ihre Bewertung überdenken (Überdenkungsverfahren). ²Den Studierenden wird durch Bescheid mitgeteilt, ob die Bewertung verbessert wird oder bestehen bleibt.

(3) Wird die Überdenkung der Bewertung einer endgültig nicht bestandenen Prüfung beantragt, so findet ein Überdenken nach Abs. 2 Satz 1 nur im Rahmen eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens statt; ein gesonderter Bescheid nach Abs. 2 Satz 2 ergeht nicht.

§ 25 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung die Studierenden getäuscht haben, entsprechend berichtigt und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 23 Absatz 5 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wird. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. ²Gegen Entscheidungen im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Nds. Justizgesetz kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan in der Regel binnen drei Monaten. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, wird nach Überprüfung nach Absatz 3 entschieden.
- (3) ¹Bringt die Studierende oder der Studierende in ihrem oder in seinem Widerspruch konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Studiendekanin bzw. der Studiendekan dem Widerspruch ab. ³Andernfalls wird die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden überprüft, insbesondere darauf, ob:
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde oder
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen wurde oder
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet wurden oder
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet wurde oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) ¹Soweit die Studiendekanin bzw. der Studiendekan bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. ²Die Neubewertung darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 27 Übergangsregelungen

Mit Inkrafttreten dieses Teils A Bachelor-Prüfungsordnung an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth geltende Teile B Bachelor-Prüfungsordnung sind spätestens bei einer Re-Akkreditierung oder bei wesentlichen Änderungen des Studiengangs nach Veröffentlichung dieser Ordnung an diesen Teil A anzupassen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft.